

Bekanntmachung

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper)

Aufgrund des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird **für die Straßen/Plätze**

Dorfstraße, Wischhofredder und Schoolredder im Ortsteil Wakendorf,

Klosterhof auf dem Gelände des Adelligen Kloster Preetz und

auf dem Gelände des Strandbades am Lanker See

der Stadt Preetz angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV) hinaus auch

am 31. Dezember 2020 und am 01. Januar 2021

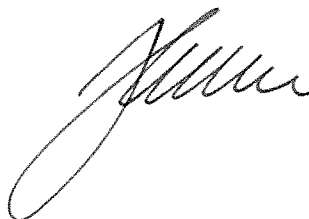
in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Raketen) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, wie zum Beispiel Reetdachhäuser oder mit Dachpappe gedeckte Gebäude.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in einem Umkreis von mindestens 30 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des festgesetzten Umkreises pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Preetz, den 03. Dezember 2020



Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin